



### Auftragsvergaben

Die Betrachtung der Auftragsvergaben einschließlich Honorarleistungen bezieht sich nicht auf einen Auftrag, sondern auf die Vergabe aller Leistungen an ein und denselben Auftragnehmer über die gesamte Projektlaufzeit (Bsp.: Druckauftrag 1 = 300,00 Euro, Druckauftrag 2 = 800,00 Euro beides an denselben Auftragnehmer = 1.100,00 Euro Gesamtleistung).

### Vergabeverfahren

Bei einer **Gesamtzuwendung unter 100.000,00 Euro** hat sich der Zuwendungsempfänger wirtschaftlich und sparsam zu verhalten (Vergleich Nummer 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, kurz ANBest-P). Daher sind ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens für alle Aufträge unabhängig der Höhe des Auftragswertes mindestens **drei formfreie Angebote** zu vergleichen (Marktrecherche), um die Auswahl plausibel zu begründen.

Der Auftraggeber soll regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln, um keines zu bevorzugen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (zur Dokumentationspflicht siehe unten).

Sofern der Gesamtbetrag der **Zuwendung mehr als 100.000,00 Euro** beträgt, gilt in Ergänzung für die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P Folgendes:

**Ab 01.07.2026 gilt, abweichend von § 14 der UVgO**, dass Aufträge **bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens vergeben werden können. Es ist darauf zu achten, dass Marktrecherchen erfolgen und Preisvergleiche durchgeführt werden und mindestens **drei formfreie Angebote** (schriftlich, telefonisch Internetrecherche) verglichen werden, um die Auswahl plausibel zu begründen. Der Auftraggeber soll bei Direktaufträgen regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln, um keines zu bevorzugen. Die Recherche ist zu dokumentieren (zur Dokumentationspflicht siehe unten).

**Ab 01.07.2026 gilt, abweichend von § acht Absatz vier der UVgO**, dass Aufträge **bis zu einem Auftragswert zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Form einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerbs vergeben werden. Es ist darauf zu achten, dass Preisvergleiche durchgeführt werden und mindestens **drei schriftliche Angebote** verglichen werden, um die Auswahl plausibel zu begründen. Der Auftraggeber soll regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen

wechseln, um keines zu bevorzugen. Die Recherche ist zu dokumentieren (zur Dokumentationspflicht siehe unten).

### Dokumentationspflicht und -bereitstellung

Die Dokumentation der durch den Zuwendungsempfänger durchgeführten Vergabeverfahren/ Marktrecherchen muss sich mindestens auf folgende Punkte beziehen:

- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes.

Die Auswahl sollte in der Regel auf das preisgünstigste Angebot fallen. Sofern davon abgewichen wird, ist dies ausführlich zu begründen.

Im Ausnahmefall kann es zudem vorkommen, dass es für den konkreten Bedarf keine vergleichbaren Leistungserbringer gibt. In diesem Fall ist zu dokumentieren, worin inhaltlich, zeitlich und/oder örtlich das **Alleinstellungsmerkmal** des Anbieters begründet ist. Die Einhaltung der Vergabevorschriften ist auch dann und unabhängig davon zu beachten, sofern mit dem Antrag bereits potenzielle Bieter und Auftragnehmer benannt worden sind. Sollte ein im Antrag benannter Auftragnehmer mit Alleinstellungsmerkmal bewilligt sein, ist dies im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Dokumentation ist mit der Rechnung, den Angeboten oder den Recherchen vom Zuwendungsempfänger zu verakten und dem Verwendungsnachweis als Anhang beizufügen. Für die Dokumentation kann der UBA-Mustervergabevermerk genutzt werden, den Sie auf der Internetseite der Verbändeförderung finden. Dieser kann auf eigene Bedürfnisse angepasst werden.

### Honorare

Für den Abschluss von Honorarverträgen gelten ebenfalls die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen und die Anwendung des Grundsatzes der Vergabe im Wettbewerb wie oben erwähnt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass grundsätzlich Honorare an fest angestellte Mitarbeiter nicht zuwendungsfähig sind.

Honorare an Vorstandsmitglieder der das Projekt durchführenden Organisation (Zuwendungsempfänger oder bei einer Weiterleitung der Zuwendung auch der Kooperationspartner) sind begründet möglich, wenn diese nicht als Angestellte geführt werden und nur wenn der Zuwendungsgebende der geplanten Vereinbarung zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist die

vorherige Beantragung beim Zuwendungsgebenden. Über den Antrag entscheidet der Zuwendungsgebende mit schriftlichem Bescheid. Wird darin ein Alleinstellungsmerkmal festgestellt, entfällt die Pflicht zur Auftragsvergabe. Ein Alleinstellungsmerkmal liegt dann vor, wenn nachgewiesen wurde, dass nur die benannte Person die Aufgabe fachgerecht erledigen kann. Der Nachweis erfolgt durch eine inhaltliche Begründung und eine vereinfachte Marktrecherche.

Jede Honorarvereinbarung bzw. jeder Honorarvertrag an Vorstandsmitglieder muss zusätzlich von einer weiteren zeichnungsberechtigten Person oder mindestens von einem weiteren Vertreter der Organisation gezeichnet werden. Die alleinige Unterschrift des Vorstandsmitgliedes, das gleichzeitig Honorarempfänger ist, ist nicht zulässig.